

Graz, 28. September 2021

Schriftliche Stellungnahmen STLP-Schiedsgerichtsverfahren

1. In der Aussendung des STLP vom 5.3.2021 schreibt der STLP Vorstand:

„Einige Mitglieder des STLP haben im Zeitraum von 01. März 8:00 Uhr bis 05. März 12:00 Uhr offiziell den Antrag auf eine außerordentliche Landesversammlung gestellt. Mit dem heutigen Tag (05. März 2021 um 12:00 Uhr) schließen wir das Zeitfenster für Anträge nach einstimmigem Beschluss in der Vorstandssitzung vom 03. März 2021. Die für die Abhaltung notwendigen Stimmenanzahl von 10 % unserer Mitglieder zum Stichtag wurde **NICHT ERREICHT.**“

Die einseitige Einführung einer Frist für die Antragstellung zu einer außerordentlichen Landesversammlung ohne die Mitglieder vorab, sondern erst nach Ablauf der Frist darüber zu informieren, sowie die Festsetzung einer Frist von nur 4 Tagen erachten wir als statuten- und vereinsrechtswidrig.

Zur Rechtslage:

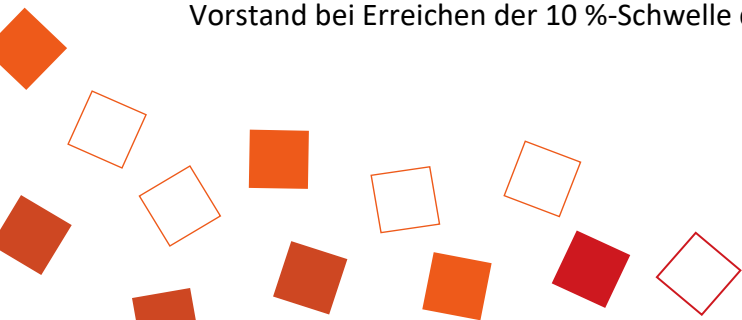
a. Gemäß § 5 VerG ist festgelegt, dass Organe zur gemeinsamen Willensbildung (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung nach außen (Leitungsorgane) vorzusehen sind. § 5 Abs 2 VerG führt weiters aus, dass die Mitgliederversammlung zumindest alle 5 Jahre einzuberufen ist. Weiters ist gesetzlich verankert, dass mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung erlangen kann. Im Gesetz ist als Minderheitenrecht verankert, dass 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen kann.

b. Vereinsstatuten: § 8 der geltenden Statuten sieht als Organe des Vereins unter anderem die ordentliche und außerordentliche Landesversammlung vor (§ 8 Z1 lit a der Statuten). Gemäß § 9 Z 2 der Statuten muss eine außerordentliche Landesversammlung einberufen werden, wenn dies von der Landesversammlung beschlossen oder von mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder oder von den Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Als Minderheitenrecht steht sohin einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder das Recht zu, eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen. Dieses Minderheitenrecht korrespondiert mit einer Verpflichtung des Vorstandes insofern, dass der Vorstand bei Erreichen der 10 %-Schwelle die Versammlung einzuberufen hat.

STLP
Petersbergenstraße 7
A-8042 Graz

Telefon: +43 316 37 25 00
Fax: +43 316 37 25 00-15
E-Mail: office@stlp.at
Internet: www.stlp.at



Es ist aber Sache der Minderheit, dafür Sorge zu tragen, dass die Größe von 10% erreicht wird. Den Vorstand trifft weder nach dem Gesetz noch nach den Statuten eine Verpflichtung, den Mitgliedern – überspitzt formuliert – so viel Zeit einzuräumen, wie die Minderheit braucht, um die 10% - Hürde zu überschreiten.

Es liegt an den Mitgliedern dafür zu sorgen, dass die 10% zur Einberufung einer Landesversammlung erreicht werden. Weder die Gesetzesmaterialien zu § 5 VerG noch die Statuten lassen eine andere Auslegung zu. Die Vorgangsweise des Vorstandes ist auch nicht grob benachteiligend, die Rechte der Minderheit werden in keiner Weise beschränkt.

2. Landesversammlung:

Bei der aoLandesversammlung des STLP wurde ein Antrag von Dr. Erich Schenk zur Änderung der Tagesordnung statutenwidrig nicht zugelassen. § 9 Abs. 5: Die Landesversammlung beschließt über die Tagesordnung. Diese kann, mit ZweiDrittel-Mehrheit geändert werden.

§ 9 Abs. 3: Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn, bei deren Verhinderung ein von der Landesversammlung beauftragtes Vorstands- oder Vereinsmitglied.

Dies wurde nicht eingehalten und stellt somit ein weiteres statutenwidriges Vorgehen dar.

§ 9 Abs. 6: Bei der Landesversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Dies wurde ebenso, durch die Beiziehung externer Personen nicht eingehalten und damit wiederum statutenwidrig vorgegangen. Das hier ein Rechtsanwalt beigezogen wurde, der dann auch noch falsche Aussagen tätigt, muss als vereinschädigend eingestuft werden. Des Weiteren erachten wir die Tatsache, dass bei der aoLV keine Fragen und Debatten zugelassen wurden als dem Vereinszweck widersprechend.

a. Gesetzliche Grundlage: Das Vereinsgesetz 2002 in der geltenden Fassung kennt den Begriff der Tagesordnung nicht. Es ist also im Sinne der Privatautonomie dem Verein vorbehalten, im Rahmen der Statuten Festlegungen über eine Tagesordnung zu treffen.

b. Statuten: § 9 der Statuten sieht vor, dass die ordentliche Landesversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist (Z 1), sowie des Weiteren, dass gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung, nur zur Tagesordnung gefasst werden können. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich gestellt werden und spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Landesversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sind (Z 4). Gemäß Z 5 beschließt die Landesversammlung über die Tagesordnung, diese kann mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Die Tagesordnung betreffend die außerordentliche Landesversammlung des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie wurde in Übereinstimmung mit den Vereinsstatuten festgelegt. Mit der Einladung zur außerordentlichen Landesversammlung wurde auch die Tagesordnung an die Mitglieder übermittelt.

STLP
Petersbergenstraße 7
A-8042 Graz

Telefon: +43 316 37 25 00
Fax: +43 316 37 25 00-15
E-Mail: office@stlp.at
Internet: www.stlp.at

Anträge müssen dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie schriftlich gestellt und spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Landesversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sind. Seitens keines Mitgliedes wurden entsprechend § 9 Z 4 der Statuten Anträge zur Tagesordnung in der korrekten Form gestellt. Demgemäß hat die Landesversammlung am 5. Mai 2021 die Tagesordnung beschlossen, 130 Mitglieder haben die Tagesordnung angenommen, 3 haben dagegen gestimmt, 10 Mitglieder haben sich enthalten. Damit gilt die Tagesordnung als angenommen.

Unter Pkt 2. des Antrages an das Schiedsgericht wird als statutenwidrig angeführt, dass der Antrag eines Herrn Dr. Erich Schenk zur Änderung der Tagesordnung statutenwidrig nicht zugelassen worden wäre. Wie dargelegt kann eine Änderung der beschlossenen Statuten (siehe oben Tagesordnungspunkt 2.) nur mit 2/3 Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) vorgenommen werden. Es bedarf keines Hinweises, dass der Antrag eines Herrn Dr. Erich Schenk allein nicht im Stande ist, eine Mehrheit von 2/3 zu erreichen, hat er sich doch nicht einmal darauf berufen, dass er im Namen von 2/3 der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder einschreite. Aus diesem Grund findet die Ansicht im Antrag an das Schiedsgericht keine Deckung im Statut und schon gar nicht im Vereinsgesetz.

Die Teilnahmeberechtigung bezieht sich selbstverständlich nur auf Abstimmungsrechte. Die rechtliche Expertise eines Außenstehenden kann jederzeit eingeholt werden. Was den abschließenden Vorwurf, es wären keine Fragen und Debatten zugelassen worden, was dem Vereinszweck widersprechen würde, anlangt, so ist auszuführen, dass nach dem Protokoll die Diskussionen und Debatten im Rahmen der Tagesordnung zum Positionspapier sowie zu den von der ÖGK in Aussicht gestellten Clearingstellen tatsächlich durchgeführt wurde.

3. Interne Mails an die ÖGK

Die Vorsitzende des STLP hat die Aussendungen des Netzwerk Psychotherapie vom 11.2.;22.2.; & 25.2.2021 zur Information der Kooperationspartner im NW umgehend an den Obmann der ÖGK weitergeleitet (und dies nicht zum ersten Mal). Die Weiterleitung interner Information an den wichtigsten Verhandlungspartner stellt unseres Erachtens ein schweres vereinsschädigendes Verhalten dar.

a. Vereinsgesetz: Das Vereinsgesetz bietet für die Frage, ob die Vorgangsweise der Vorsitzenden des STLP durch Weiterleiten von Mails den Verein schadet, keinen Anhaltspunkt

b. Statuten: Der Vereinszweck des Vereines Steirischer Landesverband für Psychotherapie legt in dessen § 2 Folgendes fest:

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und bezweckt:

1. die organisatorische Zusammenfassung aller in der Steiermark tätigen PsychotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen in Ausbildung sowie der Fort-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Behandlungseinrichtungen für Psychotherapie

STLP
Petersbergenstraße 7
A-8042 Graz

Telefon: +43 316 37 25 00
Fax: +43 316 37 25 00-15
E-Mail: office@stlp.at
Internet: www.stlp.at

2. die Vertretung gemeinsamer, beruflicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen auch in allen Rechtsangelegenheiten,
3. die Organisation von Serviceleistungen für seine Mitglieder, Beratung der Mitglieder in Sozialversicherungs-, Steuer-, Praxisgründungs- und Praxisführungsfragen,
4. die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Psychotherapie, Befassung mit Fragen der Berufsethik und des Konsumentenschutzes, Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse,
5. die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie,
6. alle sonstigen nach dem Vereinsgesetz möglichen Aktivitäten, soweit diese dem Ziel des Vereins entsprechen.

In § 2 Z 2 ist festgelegt, dass der Verein die Vertretung gemeinsamer, beruflicher, berufspolitischer, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen auch in allen Rechtsangelegenheiten bezweckt. Die Einrichtung von Clearingstellen, wie dies von der ÖGK unmissverständlich in Aussicht gestellt wurde, betrifft den Wesenskern der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Psychotherapeut/-innen. Demgemäß ist die Informationsaufnahme mit der ÖGK nicht nur nicht untersagt, sondern wäre das Unterlassen einer solchen als grober Verstoß gegen die Verpflichtungen des Vorstandes den Mitgliedern gegenüber, zu erkennen. In wessen Namen das Netzwerk Psychotherapie diese Mail verfasst und welches Mandat das Netzwerk dem Kostenträger gegenüber, der ÖGK, vertreten zu dürfen glaubt, mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Dazu sei angemerkt, dass im Rahmen der, nicht zuletzt durch den vorliegenden Antrag ausgelösten Dynamik, die Verhandlungsposition des Steirischen Landesverbandes der ÖGK gegenüber massiv verbessert werden konnte, da nunmehr seitens der ÖGK hinsichtlich der Errichtung von Clearingstellen auch direkt mit dem Landesverband gesprochen wird. Über den Umstand, dass seitens des Netzwerkes hinsichtlich der Clearingstellen bereits Vereinbarungen getroffen wurden und Mitgliedern des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie der Eindruck vermittelt wurde, solche Vereinbarungen wären nicht getroffen worden, spricht für sich.

4. Die Vorgangsweise des STLP Vorstandes hat zu einer massiven Schwächung der Verhandlungsposition des NW Psychotherapie geführt. 318 Netzwerkpartner sind Mitglieder im STLP, weshalb wir auch hier wiederholt vereinsschädigendes Verhalten feststellen müssen.

In diesem Zusammenhang ist auf das zu 3. Gesagte zu verweisen. Eine - behauptete - erfolgte Schwächung der Verhandlungsposition des Netzwerkes Psychotherapie ist, wenn überhaupt, dem Vorstand dieses Vereines nicht jedoch dem Vorstand des Landesverbandes zuzurechnen, welcher in pflichtgemäßer Wahrnehmung seiner Aufgaben (siehe die Ausführungen zu Pkt.3.) die Interessen seiner Mitglieder im Diskurs mit der ÖGK betreffend die Errichtung von Clearingstellen zu vertreten hat.

STLP
Petersbergenstraße 7
A-8042 Graz

Telefon: +43 316 37 25 00
Fax: +43 316 37 25 00-15
E-Mail: office@stlp.at
Internet: www.stlp.at

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorwürfe statutenwidrigen Verhaltens (Pkt. 1. Und 2. des Antrages) keine Deckung im Gesetz oder auch in den Vereinsstatuten finden.

Zu Pkt. 3. Und 4. ist festzuhalten, dass sich der Vorwurf an den Vorstand darin erschöpft, die Verhandlungsposition des Netzwerkes Psychotherapie geschwächt zu haben. Damit korrespondiert zwingend eine Verbesserung der Verhandlungsposition des STLP, die Verbesserung der Verhandlungsposition des Landesverbandes kann dem Vorstand wohl schwer zum Vorwurf gemacht werden.

Die Expertise stützt sich auf das Vereinsgesetz (Bundesgesetz über Vereine - Vereinsgesetz 2002 – VerG) und den Vereinsstatuten Stand: Oktober 2016

Mit kollegialen Grüßen für den STLP



MMag.a Ingrid Jagiello
Vorstandsvorsitzende des STLP

Dr. Franz Feyerl (stellv. Vorsitzender)
Mag.a Barbara Holzer-Titze (Kassierin)
Nadine Wagner-Rumpf (stellv. Kassierin)
Lukas Wagner, MSc. (Schriftführer)
Mag.a Astrid Heidrun Derstvenscheg-Marinakis (Vorstandsmitglied/Schnittstelle Ethik-u. Beschwerdestelle)
Barbara E. Nößler, MSc (Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit)
Dr.in Dana Moore (AusbildungskandidatInnenvertreterin)
Mag. Konrad Fellerer, BEd (Projektmitarbeiter)
Andrea Nieß (Sekretariat)

STLP
Petersbergenstraße 7
A-8042 Graz

Telefon: +43 316 37 25 00
Fax: +43 316 37 25 00-15
E-Mail: office@stlp.at
Internet: www.stlp.at